

Zeitschrift: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde
Herausgeber: Historische und Antiquarische Gesellschaft zu Basel
Band: 47 (1948)

Artikel: Die Auswirkungen der deutschen Demagogenverfolgungen in der Schweiz
Autor: [s.n.]
Kapitel: 2: Der angebliche Demagogenklub in Chur
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-116020>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Von einer Anerkennung der Persönlichkeitsrechte war man weit entfernt. Freiheit und Selbständigkeit konnte und durfte es nicht geben, weder für den einzelnen Bürger noch für den Staat. Darum führt eine staatspolitische Betrachtung zur Ablehnung der Ansicht, daß die Heilige Allianz harmlos gewesen sei. Erfahrungen aus der jüngsten Vergangenheit – und der Gegenwart! – erlauben schlüssige Vergleiche.

2. Kapitel

Der angebliche Demagogenklub in Chur

§ 3

Die Troppauer Noten

Die ersten Schritte gegen «*Demagogen*», die als *politische Flüchtlinge* in der *Schweiz* Aufnahme gefunden hatten oder als Schweizer sich an staatsgefährlichen Umtrieben beteiligt haben sollten, unternahmen die führenden Staatsminister von Österreich und Preußen – Metternich und Hardenberg – von Troppau aus. Sie schickten den diplomatischen Vertretern ihrer Länder bei der Eidgenossenschaft – Minister Schraut und Geschäftsträger Sixt von Armin⁷ – zwei gleichlautende vertrauliche, französisch abgefaßte Noten, vom 11. und 13. November 1820, zur persönlichen Übergabe an den Vortortspräsidenten, den Schultheißen Rüttimann in Luzern⁸. Es wurde darin ausgeführt: In den verschiedenen gegen die deutschen Demagogen angehobenen Verfahren seien mehrere Individuen schwer belastet, die verstanden haben, sich durch die Flucht der Untersuchung zu entziehen und ihren revolutionären Geist außerhalb Deutschlands zu tragen. Einige von ihnen haben dem Vernehmen nach mit andern «*mauvaises têtes de différents pays*» in Chur einen Klub gegründet. Als dessen Mitglieder wurden namentlich aufgeführt die Professoren *Follenius*, *Snell*, *Völker* – «*qui ont acquis une triste célébrité par leurs égarements*» –, der Trientiner Anwalt *de Prati*, Prof. *Herbst* aus Weimar und die beiden Bündner *Christ* und *Decanish* – «*dont on dit beaucoup de mal*».

Die Noten waren in der Form höflich und im Inhalt gemäßigt, sie enthielten keine ausdrückliche *Forderung*, doch Schraut hatte ihren Sinn wohl verstanden. Er bestätigte in seinem Bericht an

⁷ Der Name lautet in manchen Veröffentlichungen unrichtig Arnim.

⁸ *BA*: Korrespondenzbände Österreich 2127, 160, Preußen 2161, 219 ff. Die Noten sind in extenso wiedergegeben bei *Tillier* 2, 136 ff., Anm.

Metternich über deren Übergabe, vom 13. Dezember 1820, «les ordres pour demander l'expulsion du territoire suisse des individus composant le rassemblement démagogue à Coire»⁹.

§ 4

Denunzianten und Spione

Die Unterlagen für die Noten hatten recht dürftige und oberflächliche Beschuldigungen gebildet, die in keiner Weise überprüft worden waren. Die angeblichen Gründer des Churer Klubs waren mit unvollständigen Namen und ohne Bezeichnung bestimmter ihnen zur Last gelegter Handlungen aufgeführt¹⁰. Daß Denunziationen gegen die Schweiz erhoben und den Diplomaten in Troppau vorgelegt worden waren, geht aus dem Wortlaut der Noten deutlich hervor. Aber wer die Denunzianten waren, wie ihre Verdächtigungen gelautet haben und wohin die Erzeugnisse ihrer trüben Spionagetätigkeit gekommen sind, konnte bis jetzt nicht ermittelt werden. Bekannt ist, daß Metternich einen österreichischen Polizeibericht vertraulich mitgeteilt hatte, von dem der preußische Außenminister seinem Kollegen von der Polizei am 29. Oktober 1820 von Troppau aus eine Abschrift zustellte¹¹.

Daß man auf dem Troppauer Kongreß auch im Besitze von Spionagematerial aus der Schweiz selber war, und daß die Berner Clique «Kabale» die Hand im Spiele hatte, hat schon *Oechsli* (2, 641 Anm.) hervorgehoben. Ein schlüssiger Beleg für diese Annahme bildet die Bemerkung Schrauts in seinem Bericht an Metternich vom 4. Januar 1821, daß er es nach reiflicher Überlegung für ratsam erachtet habe, in seinen Berichten die ihm übereifrig zugebrachten ganz allgemein gehaltenen Mitteilungen nicht zu erwähnen, die er von dem bayrischen Gesandten d'Olry, de Haller – dem «Restaurator» –, de Salis-Soglio, de Gingins-Chivilly u. a. erhalten habe¹².

⁹ BA: WienHHStA Fz. 251.

¹⁰ Vgl. zum folgenden *GStA*: Doss. Justiz IV 9c Fz 5/6, Verhörprotokolle *de Prati*, *Follen* und *Völker*, sowie Denkschrift *de Prati* vom 11. Dezember 1820 (Original und Abschrift); *Tillier* 2, 135 ff., *Schweizer* 660 ff., *Stern* 2, 415, *Pieth* 12 ff. (Wiedergabe des wesentlichen Inhalts der Verhörprotokolle), *Dierauer* 5, 437 ff., *Oechsli* 2, 640 ff.

¹¹ Der Wortlaut dieser Abschrift, die sich im geheimen Staatsarchiv zu Berlin befunden hat – ob noch dort? – ist bei *Oechsli* 2, 833 ff. abgedruckt.

¹² BA: WienHHStA Fz. 252. – Unter «de Salis-Soglio» ist Graf Johann v. Salis-Soglio zu verstehen, über dessen pro-österreichische Einstellung *Pieth* 24 N. 2 und *Oechsli* 2, 641 Anm. einige interessante Tatsachen mitteilen.

§ 5

Stellungnahme zu den Troppauer Noten

Vorortspräsident Rüttimann war von dem völlig unerwarteten Besuch der beiden Diplomaten zu der schon vorgerückten Jahreszeit – 3. Dezember – und kurz vor der turnusgemäß Ende des Monats ablaufenden Amtsdauer des Vorortes Luzern in hohem Maße überrascht. Aber er zeigte sich seiner Stellung gewachsen: er erklärte, nach dem Bericht Schrauts an Metternich, vom 13. Dezember¹³, freimütig, daß er keine Kenntnis von der Existenz einer demagogischen Vereinigung in Chur habe, daß der Vorort äußerst behutsam vorgehen müsse, um die kantonale Souveränität zu respektieren, immerhin, soviel an ihm, sich bei der Bündner Regierung dafür verwenden werde, daß sie die Fremden zum Verlassen ihres Kantons auffordere, wenn deren Verhalten dazu Anlaß bieten sollte.

Dem vorörtlichen Staatsrat gab Präsident Rüttimann schon am 4. Dezember Kenntnis von der Audienz des Vortages und dem Inhalt der beiden Noten aus Troppau. Unter lebhafter Verdankung und rückhaltloser Billigung der von seinem Präsidenten eingenommenen Haltung beschloß der Staatsrat¹⁴, die sämtlichen Stände eingehend zu informieren, dem Stand Graubündens eine gründliche Untersuchung und die Durchführung der gebotenen Maßnahmen zu empfehlen, falls Spuren von gefährlichen Umtrieben an den Tag kommen sollten, ferner in einer vorläufigen Antwort auf die beiden Noten sofort die grundsätzliche Einstellung der schweizerischen Eidgenossenschaft in bezug auf die politischen Flüchtlinge auf ihrem Gebiet klarzulegen. Die vom Staatskanzler auftragsgemäß abgefaßten Schreiben wurden in der Sitzung des Staatsrates vom 8. Dezember vorgelegt und genehmigt¹⁵. In ruhiger, offener und verbindlicher Sprache wahrte der Vorort den Standpunkt der Eidgenossenschaft und der Kantone in beachtenswerter Weise. Mit Nachdruck wurde betont, daß die ewig neutrale Eidgenossenschaft zu allen Zeiten ein Zufluchtsort politischer Flüchtlinge gewesen ist. «Aujourd'hui comme alors un tel refuge, nous osons le

¹³ BA: WienHHStA Fz. 252.

¹⁴ Der Bericht Rüttimanns über seine den beiden Diplomaten mündlich erteilte Antwort stimmt inhaltlich mit der Darstellung Schrauts überein. Er ist enthalten im VP 225 vom 4. Christmonat unter Nr. 830 und abgedruckt bei Tillier 2, 136 ff.

¹⁵ BA: VP 225, Nrn. 830 und 831; GStA: Doss. Justiz IV 9 c Fz. 5/6; Tillier 2, 134 ff. Anm. (Wortlaut der Antworten an Metternich und Hardenberg, die aber nicht vom 4., sondern vom 8. Dezember datieren).

dire, n'aurait rien d'offensant pour aucun gouvernement, et l'humanité même le réclame.»

Die Bündner Regierung widmete den beiden ausländischen Noten und den Ersuchungsschreiben des Vorortes alle Aufmerksamkeit¹⁶. Sie ließ die drei noch in Chur anwesenden Ausländer Karl Follen, Heinrich Karl Völker und Joachim de Prati, auf die sich die Noten beziehen konnten, eingehend vernehmen. (Wilhelm Snell, der sich nur vorübergehend dort aufgehalten hatte, war schon abgereist.) Das Ergebnis ihrer gesamten Erhebungen faßte sie in einen ausführlichen Bericht vom 21. Dezember 1820 zusammen. Überdies ordnete sie den Bundespräsidenten Johann Friedrich von Tschanner aus Chur nach Luzern ab, um der Vorortsleitung den Bericht zu überbringen und mündlich Ergänzungen vorzutragen.

Der Bericht war bei aller Zurückhaltung in der Ausdrucksweise durch seinen Inhalt vernichtend für die okkulten Angeber und beschämend für die Diplomaten, die leichthin verantwortungslosen Zuträgern Glauben geschenkt hatten. Preußen hatte sich besonders bloßgestellt; der angebliche Demagog Johannes Herbst war im Dezember 1817 probeweise und 1818 definitiv als Lehrer für alte Sprachen an die Churer Kantonsschule gewählt worden, also bevor in Deutschland Demagogenverfolgungen angehoben hatten. Er war ein ruhiger, besonnener Mann, eine ausgezeichnete Lehrkraft, stellte sich der Stadt in uneigennütziger Weise auch außer der Schule zur Verfügung und genoß allgemeines Ansehen. In dem Zeitpunkt, als der preußische Staatsminister ihn der Mitgliedschaft an einem umstürzlerischen Klub in Chur bezichtigte, wirkte er schon seit einigen Monaten am Gymnasium von Wetzlar, wohin er im Mai 1820 ausgerechnet vom preußischen Ministerium berufen worden war!

§ 6

Erledigung des Zwischenfalls

Der vorörtliche Staatsrat fand die Antwort der Bündner Regierung zu umfangreich (sie umfaßte 19 Folioseiten) und zudem geeignet, Anstoß oder wenigstens widrige Empfindungen zu erwecken. Er beschloß am 28. Christmonat, den Bündner Vertreter dahin zu

¹⁶ BA: Korr. bd. Graubünden 609; GStA: Doss. Justiz IV 9 c Fz. 6 (Verhörprotokolle, Originalschreiben des Vorortes an Graubünden, Zirkularschreiben des Vorortes an die regierenden Standeshäupter sämtlicher eidgenössischer Kantone: «Es handelt sich um keine beunruhigenden Eröffnungen, noch weniger um lästige Zumutungen gegen die Eidgenossenschaft»); Schweizer 661 ff.; Pieth 13 ff., Oechsli 2, 643 ff.

bescheiden, daß er eine alles wesentliche und unverfängliche enthaltende Denkschrift verfassen und, mit Legitimationsschreiben des Vorortes versehen, dem österreichischen Gesandten und dem preußischen Geschäftsträger in Bern persönlich übergeben möchte¹⁷. Dieser wenigstens ängstlichen so doch wohlgemeinten und klugen Empfehlung trug Präsident Tschärner Rechnung¹⁸. Unter Mitwirkung des Amtsschultheißen und des eidgenössischen Staatskanzlers drängte er die offizielle Antwort, die das Datum des 30. Dezember 1820 erhielt, auf 4^{1/2} Seiten zusammen¹⁹.

In seinem doppelt ausgefertigten Empfehlungsschreiben betonte der Vorort, daß der Abgeordnete des Standes Graubünden «den gedoppelten dringenden Wunsch» vortragen werde, den der Vorort unterstützen müsse, «einerseits, daß dem Herrn Abgeordneten möglichst vollständige Auskunft über die den angebrachten Beschwerden zum Grunde liegenden allfälligen Tatsachen überhaupt erteilt, und andererseits, daß ihm insbesondere über die ganz unbestimmte und selbst die Personen nicht deutlich bezeichnende Beschuldigung zweier bündnerischer Kantonsbürger näheres Licht gegeben werden möchte»²⁰.

Diesen Wunsch konnten die beiden Diplomaten nicht erfüllen, als Tschärner am 2. Januar 1821 bei ihnen in Bern vorsprach und ihnen die Bündner Antwort mit dem vorörtlichen Empfehlungsschreiben überreichte. Sie waren dazu gar nicht in der Lage, denn sie kannten weder die Angeber noch deren Denunziationen. Aber im übrigen gaben sie dem Bündner Standesabgeordneten einen zufriedenstellenden Bescheid. Davon unterrichtete er auf seiner Rückreise am 8. Januar 1821 die Leitung des neuen Vorortes Zürich mündlich, die darauf gestützt glaubte annehmen zu dürfen, daß die österreichisch-preußischen Noten keine weitere Folge haben würden²¹.

Diese Annahme erwies sich als zutreffend. In seinem schon erwähnten Bericht vom 4. Januar 1821, mit dem er die Antwort der

¹⁷ *BA*: VP 225, Nrn. 945 und 947.

¹⁸ *GStA*: Doss. Justiz IV 9 c Fz. 5/6 (Schreiben Tschärner – Reisebericht – an den Kleinen Rat von Graubünden vom 30. Dezember 1820).

¹⁹ *BA*: Korr. bd. Graubünden 609. Diese Antwort, deren Entwurf sich in *GStA*: Doss. Justiz IV 9 c Fz. 4 befindet, ist bisher nicht veröffentlicht worden. *Schweizer* 661 ff. hat den wesentlichen Inhalt der ersten Note abgedruckt, die nicht zugestellt worden ist.

²⁰ *BA*: VP 225 Nr. 947; *GStA*: Abschrift dieser Schreiben in dem in Anm. 16 bezeichneten Akten-Fz.

²¹ *BA*: VP 226, Nr. 12; *GStA*: Justiz IV 9 c (Schreiben des Vorortes Zürich an den Kleinen Rat von Graubünden vom 8. Januar 1821), Justiz IV 9 c Fz. 5/6, (Nachtrag zum Reisebericht Tschärner, vom 15. Januar 1821).

Bündner Regierung an Metternich übermittelte, scheute sich Schraut nicht, frei herauszusagen, daß der Mangel an Präzision in bezug auf die Personen und das Fehlen bestimmter Tatsachen die Wirksamkeit der Noten beeinträchtigt haben. Im weitern bemerkte er, daß die Bündner Regierung nichts anderes wünsche, als vom Vorwurf der Verletzung des Völkerrechts und der alten Landesgrundsätze befreit zu werden, und daß sie einen solchen Vorwurf als unberechtigt ansehe, solange nicht irgendwelche positive Tatsache vorhanden sei und bewiesen werde, die den Entzug des Gastrechtes rechtfertige, das die Schweiz seit alters jedem Fremden gewähre, der nicht wegen eines Verbrechens verfolgt werde²².

In ebenso gerechter Weise urteilte und berichtete²³ Armin über die Auskunft, die er durch die schriftliche Antwort der Bündner Regierung und die mündlichen Eröffnungen Tscharners über den angeblich revolutionären Churer Klub erhalten hatte.

Darauf bekam er unterm 24. Januar 1821 aus *Laibach*, wohin der Troppauer Kongreß übersiedelt war, eine ausweichende Antwort, die den bezeichnenden Satz enthält: «Die uns darüber (das Treiben deutscher Demagogen in der Schweiz) von vielen Seiten zugekommenen Nachrichten auf ihre ersten Quellen zurückzuführen, steht nicht in unserer Macht²⁴»

Dabei hatte es sein Bewenden: der erste Versuch Österreichs und Preußens, die Schweizer Behörden in der Handhabung des Gastrechtes fremden Wünschen oder richtiger: Weisungen, zu unterwerfen und dazu zu bringen, den deutschen «Demagogen» den Aufenthalt auf ihrem Gebiet zu untersagen, hatte fehlgeschlagen.

§ 7

Weggang Karl Follens von Chur

Karl *Follenius* trat vorzeitig, im Mai 1821, vom Lehramt in Chur zurück, das ihm als Nachfolger von Herbst auf dessen Empfehlung im September 1820 zunächst, wie üblich, provisorisch übertragen worden war, aber nicht infolge des Troppauer Ausweisungsbegehrens, wie *Heusler* (216) und *Vischer* (39) vermutet haben. Unzu-

²² BA: Wien HHStA Fz. 252.

²³ Bericht Armins vom 4. Januar 1821, in *Pieths* Auszügen.

²⁴ Nach *Pieth* 22. Als *Dierauer* 5, 438 schrieb: «von Seiten Preußens lief eine fast entschuldigende Antwort ein», dürfte er diese «Instruktion» im Auge gehabt haben. Denn der Anregung Armins, dem (neuen) Vorort ein weiteres «Gutachten zu eröffnen», gab Hardenberg keine Folge.

treffend ist auch die Darstellung *Schweizers* (666), Follen habe in religiösen Äußerungen über die Gottheit Christi der reformierten Geistlichkeit Graubündens so großen Anstoß gegeben, daß er seine Stelle schon vor Ablauf des Probejahres habe niederlegen *müssen*.

Daran ist nur soviel richtig, daß der Grund der Auflösung des Vertragsverhältnisses in Chur nicht auf politischem, sondern auf religiösem Gebiet gelegen hat ²⁵. Follen, der als ein Mann von hohem sittlichem Ernst und tiefem religiösem Empfinden geschildert wird, hatte dank seiner vielseitigen Kenntnisse und der Lebendigkeit seines auf Klarheit und Wahrheit zielenden Unterrichtes die Schüler gefesselt und zu selbständigem Denken angeregt. Als Lehrer der Geschichte setzte er sich in offener Weise mit Religionsfragen auseinander. Er lehnte die Lehren von der Gottheit Christi und der Erbsünde ab, anerkannte aber die Göttlichkeit Christi, der ihm als göttlicher Mensch das wahre Vorbild sei. Er bestritt, daß dem Menschen die Sünde angeboren sei und nahm für ihn die Freiheit des Willens in Anspruch.

Glaubens- und Lehrfreiheit waren damals gefährliche Begriffe; sie standen im Widerspruch zur helvetischen Konfession, der von der Obrigkeit vorgeschriebenen Religion. Kein Wunder, daß der Unterricht Follens Schwätzereien und Bedenken auslöste. Ungeschickterweise schritt der Rektor hinter dem Rücken Follens zu Einvernahmen von Schülern. Es kam dann zu einer Verhandlung im Erziehungsrat, vor dem Follenius am 19. Mai den Standpunkt vertrat, daß in den Fällen, wo der Inhalt des Unterrichts beanstandet werde, zuerst der Lehrer einzuvernehmen sei, die Schüler erst nachher, sofern sich die Notwendigkeit dazu ergebe. Werde dieser Grundsatz nicht ausgesprochen, so lege er sein Lehramt nieder. Der Erziehungsrat konnte sich nicht zu der vernünftigen und gerechten Auffassung Follens entschließen, auch wollte er die Direktion nicht bloßstellen. Daraus zog Follen sofort die Konsequenz ²⁶. Eine würdige, Achtung gebietende Haltung.

Die Jugend, die durch Follens Unterricht (in den alten Sprachen

²⁵ Einzelheiten, unter Bezugnahme auf die Protokolle des Erziehungs- (Schul-)rates bei *Pieth* 15 ff. und insbesondere bei *Schmid* 133 ff., dem auch die Schulakten (Protokolle über die Schülerverhöre) vorlagen. – Übereinstimmend die knappe Darstellung in *Follens Life* 107 ff.

²⁶ *BKB*: B 1983 (Protokoll des evang. Schulrates II 29 ff.). – Follen hatte darum nachgesucht, seine nach seiner innersten Überzeugung zu Unrecht als ketzerisch angefochtenen Ansichten vor der bündnerischen Geistlichkeit zu vertreten. Der Dekan der Synode hatte dem Gesuch entsprochen. Doch die Mehrheit, die besser für das Hintenherumtuscheln ausgerüstet war als für eine geistige Auseinandersetzung, entzog sich der Disputation durch vorzeitige Aufhebung der Sitzung. Der Vorsitzende bestätigte diese Tatsache auf Follens

und in der Geschichte) angeregt und begeistert worden war, hatte auch in Chur den richtigen Instinkt. Sie scheute sich nicht, gegenüber den in der muffigen Restaurationsluft lebenden, jeder freiheitlichen Regung ängstlich hüstelnd Tür und Fenster schließenden Exzellenzen, Räten, Magistraten und Geistlichen offen Stellung zu beziehen. Mit der Widmung, daß sie seines Unterrichts mit großer Freude gedenke, überreichte die obere Klasse der Kantonsschule ihrem geliebten Lehrer zum Andenken Johann Müllers Schweizer Geschichte ²⁷.

Der Präsident des Schulrates J. U. Sprecher Bernegg hat die engherzigen Ansichten der Mehrheit seiner Kollegen nicht geteilt. In seiner amtlichen Eigenschaft richtete er unterm 17. Juli 1821 ein Schreiben an Follenius, das den Verfasser und den Empfänger gleichermaßen ehrt. Es wird in seinem wesentlichen Inhalt wiedergegeben ²⁸, weil es bis jetzt kaum bekannt war und geeignet ist, den später gegen die Basler Behörden erhobenen Vorwurf zu entkräften, daß sie es bei der Anstellung Follens an der gebotenen Vorsicht hätten fehlen lassen. Der Schulratspräsident bedauerte vorerst, daß die Anstellung nicht von so langer Dauer gewesen sei, wie man es gewünscht hätte, weil Follen selber die Entlassung verlangt habe, hielt sich aber dennoch verbunden, ihm den Dank des Schulrates für den Eifer und den Fleiß im Unterricht der Jugend auszusprechen, der Anerkennung über die gründlichen Kenntnisse und die durchdachten Lehrmethoden Ausdruck zu verleihen, die Liebe und Anhänglichkeit der Schüler hervorzuheben und von Herzen Follen eine dessen Kenntnissen und Talenten angemessene und von den Stürmen des Lebens gesicherte Lage zu wünschen.

Auch der Kleine Rat bezeugte Follens «untadelhaften Lebenswandel und den der studierenden Jugend an der Kantonsschule erteilten fleißigen Unterricht» ²⁹. Er stellte ihm am 18. Juli einen für ein Jahr gültigen Reisepaß aus. Darauf gestützt suchte Follen in Basel erstmals am 30. Juli um die Aufenthaltsbewilligung nach, die ihm erteilt wurde. Am 22. August meldete er sich nach Aarau ab, kehrte aber wenige Wochen später nach Basel zurück und erhielt am 5. Oktober eine Aufenthaltsbewilligung zunächst für die Dauer eines Monats. Zu Beginn des Wintersemesters 1821/22 entsprach die Universitäts-Kuratel seinem Gesuch, an der Universi-

Bitte durch eine Bescheinigung vom 30. Juni 1821, die in englischer Übersetzung in *Follens Life* 108 ff. wiedergegeben ist.

²⁷ Englische Übersetzung der Widmung und die Namen der neun Schüler in *Follens Life* 111.

²⁸ Nach der beglaubigten Abschrift im *BaStA*: X 12 Nr. 10.

²⁹ *GStA*: RP 1821; *Schmid* 144.

tät Vorlesungen halten zu dürfen. Als Universitäts-Bürger bedurfte er von jenem Zeitpunkt hinweg laut amtlicher Bescheinigung keiner weiteren Aufenthaltsbewilligung mehr ³⁰.

3. Kapitel

Auslieferungs- und Stellungsbegehren gegen Adolf Follenius

§ 8

Das Auslieferungsbegehren

Seit der Überreichung der für die Verfasser und Absender beschämenden Troppauer Noten waren mehr als drei Jahre verflossen, bis die preußischen Demagogenjäger und ihre Helfershelfer ein weiteres Opfer in der Schweiz aufgespürt hatten.

Mit einer in französischer Sprache abgefaßten knappen Note an den Vorort Bern, vom 23. Januar 1824, stellte der preußische Gesandte bei der Eidgenossenschaft, der Neuenburger Graf de Meuron, das Begehren um *Verhaftung und Auslieferung* des Rechtskandidaten (!) August *Adolf* Ludwig *Follenius*. Er schien die bloße Mitteilung, daß dieser wegen Hochverrats und Teilnahme an einer unerlaubten Verbindung vom Provinzialgericht in Breslau zu zehn Jahren Festungshaft verurteilt worden sei, für genügend und die Bewilligung des Begehrens für so selbstverständlich zu halten, daß sich die Einreichung des Urteils erübrige. Bloß die Zusicherung wurde für nötig erachtet, daß Preußen Gegenrecht halten und die Haft- und Unterhaltskosten bis zur Auslieferung erstatten werde ³¹.

§ 9

Geteilte Auffassungen

Laut Protokoll hat der vorörtliche Geheime Rat «nach näherer Erwägung dieses Schreibens und in Betrachtung einerseits des Umstandes, daß der requirierte Follenius eines hochverräterischen Un-

³⁰ Der Bündner Paß und die Basler Belege befinden sich im *BaStA*: Erziehungsakten X 12 Nr. 8 k als Beilagen zum Rapport der Paßabteilung vom 1. Dezember 1824.

³¹ *BA*: Korr. bd. Preußen 2162. – Gegenüber *Dierauer* 5, 445 ist richtigzustellen, daß die Note weder «in drohender Sprache» abgefaßt war, noch von Otterstedt stammte, noch «gleichzeitig» mit dem von diesem – sieben Monate später – gegen vier andere Flüchtlinge eingereichten Auslieferungsbegehren (vgl. darüber § 14 hienach) gestellt wurde.